

Humboldt-Universität zu Berlin

Der Präsident

Ordnung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

Aufgrund von § 11 und § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 24. November 1998 nachfolgende Ordnung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung erlassen.¹

§ 1 Antragstellung

(1) Anträge zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gem. § 11 BerlHG sind durch die Bewerberinnen oder die Bewerber an die Humboldt-Universität zu Berlin zu richten und zu begründen. Der Antrag muß sich auf einen (Teil-)Studiengang der Humboldt-Universität zu Berlin beziehen. Ihm sind folgende Nachweise und Erklärungen beizufügen:

- Nachweis des Realschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses,
- Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Nachweis,
- Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit nach der Berufsausbildung,
- eine formlose schriftliche Begründung des Studienwunsches im beantragten (Teil-)Studiengang.

Die Nachweise sind in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Die Frist für die Anträge wird auf den 15. Juli für das folgende Wintersemester und auf den 15. Januar für das folgende Sommersemester festgesetzt (Ausschlußfrist).

§ 2 Entscheidung

(1) Vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge werden von der Verwaltung auf die Erfüllung der formalen Anforderungen des § 11 BerlHG geprüft und bei Erfüllung an den Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät weitergeleitet. Sind im Antrag mehrere Teilstudiengänge genannt, ist der Prüfungsausschuß des ersten Faches bzw. des Hauptfaches zuständig.

(2) Im Zweifelsfall soll der Prüfungsausschuß die Bewerberinnen und Bewerber vor einer Ablehnung zu einem Gespräch einladen.

Er trifft die Entscheidung, ob es sich um eine für das angestrebte Studium geeignete Vorbildung entsprechend § 1 Absatz (1) handelt, und legt den Umfang der Leistungen fest, die in den ersten zwei Semestern zu erbringen sind. Die vom Prüfungsausschuß festzulegenden Leistungen dürfen den Umfang der im regulären Studiengang im selben Zeitraum verlangten nicht überschreiten.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG erfüllen, werden auf der Grundlage des Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses zunächst für zwei Semester vorläufig immatrikuliert. Bei der vorläufigen Immatrikulation ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen, welche Leistungen sie zu erbringen haben.

(4) Die Immatrikulation wird nur in einem vollständigen Studiengang vorgenommen.

(5) Eine Erstimmatrikulation in ein höheres Fachsemester ist ausgeschlossen.

¹ Diese Ordnung wurde am 15. Februar 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) In zulassungsbegrenzten (Teil)Studiengängen wird die Quote der nach § 11 BerlHG zu vergebenden Studienplätze und das Auswahlverfahren durch die Zulassungssatzung geregelt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Rehabilitation aufgrund politisch motivierter Benachteiligung sind bei Eignung über die Quote hinaus zu berücksichtigen.

§ 4 Verfahren nach Ablauf der vorläufigen Immatrikulation

(1) Studierende, die gemäß § 2 vorläufig immatrikuliert sind, müssen sich wie alle anderen Studierenden zu jedem folgenden Semester zurückmelden. Vor der Rückmeldung zum 3. Fachsemester sind dem zuständigen Prüfungsausschuß die Nachweise über die erbrachten Leistungen gemäß § 2 Absatz (2) vorzulegen.

Der Prüfungsausschuß kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Die fachgebundene Studienberechtigung feststellen und die endgültige Immatrikulation empfehlen,
2. wenn die gemäß § 2 Absatz (2) festgelegten Leistungen nicht erbracht sind, die vorläufige Immatrikulation einmalig um ein oder zwei Semester verlängern und weitere zu erbringende Leistungen festlegen, oder
3. die weitere vorläufige Immatrikulation ablehnen.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist zu begründen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird den Studentinnen und Studenten mitgeteilt.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Pkt. 2 oder 3 ist die oder der vorläufig Immatrikulierte anzuhören.

§ 5 Erneute Antragstellung

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag aus fachlichen Gründen abgelehnt wurde, erhalten Empfehlungen für eine eventuelle spätere Bewerbung.

(2) Wer aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses mit Ablauf der vorläufigen Immatrikulation das Studium beenden mußte, kann an der Humboldt-Universität zu Berlin keinen erneuten Antrag auf Zulassung gem. § 11 BerlHG stellen.

§ 6 Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel des (Teil-) Studienganges ist nur möglich unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die Prüfungsausschüsse aller betroffenen (Teil-)Studiengänge einzubeziehen sind und die Zustimmung zum Wechsel geben.

(2) Bereits erworbene Leistungen können vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt werden.

(3) Die Dauer der vorläufigen Immatrikulation von maximal vier Semestern bleibt unberührt.

§ 7 Mehrfachimmatrikulation

Eine Mehrfachimmatrikulation im Sinne des § 14 Abs. 5 BerlHG ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse beider Universitäten.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.